Kreisverein Leben mit Behinderungen Göppingen e.V.

Satzung

Kreisverein Leben mit Behinderungen Göppingen e. V.

(gemeinnütziger Verein)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kreisverein Leben mit Behinderungen Göppingen e. V."

(2) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Süßen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, sonstigen Einschränkungen und unterschiedlichem Unterstützungsbedarf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- inklusive Angebote
- Angebote von familienentlastenden Diensten
- barrierefreie Übernachtungsmöglichkeiten
- Angebote zur Förderung der Teilhabe in der Gesellschaft
- Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit zur Förderung der Inklusion

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(2) Bei Personen mit rechtlicher Betreuung ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Die Kündigung muss bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen das Vereinsinteresse verstößt oder seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten erheblich verletzt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Angeboten des Vereins teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand, auch Vorstand genannt, besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Personen und setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- dem erweiterten Vorstand, bestehend aus mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Im Vorstand sollen mindestens drei Personen mit Behinderungen oder deren Angehörige vertreten sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Beratung und Beschlüsse zur laufenden Arbeit und Weiterentwicklung des Vereins
- Aufnahme neuer Mitglieder

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet. Aufgaben, die mit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder nichts zu tun haben, jedoch im Interesse des Vereins liegen, können angemessen vergütet werden.

§ 10 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des BGB-Vorstands einberufen. Die Einladung ist an keine Form gebunden. Sitzungen können alternativ auch virtuell stattfinden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand nach Bedarf für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern (Wahl auf 3 Jahre), diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell durchgeführt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens hierfür vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beraten. Die Auflösung bedarf einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand nach § 26 BGB der vertretungsberechtigte Liquidator.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung etwaiger Verbindlichkeiten, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese wird durch die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Das Vermögen darf nur für einen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen Zweck verwendet werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2026 beschlossen und am 02.11.2026 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.